



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 24.02.2025 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0891848/0051.B

Anlagenbetreiber:

Ökotech Ingenieurgesellschaft mbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Kraftwärmekopplungsanlage für den Einsatz von Altholz und Biomasse

Standort:

Maria-May-Straße 1, 45665 Recklinghausen

Datum der Überwachung: 11.12.2024 Dauer der Überwachung: 1,25 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

- Keine -

Umfang der Überwachung:

Allgemeiner Immissionsschutz, Gewässerschutz

Grundlagen der Überwachung:

Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Genehmigungsbescheid, Nachträgliche Anordnung

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: nein

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die Parametrierung neuer Emissionsgrenzwerte im Emissionsfernüberwachungssystem der Anlage wurde nicht rechtzeitig vorgenommen. Dieser Mangel wurde zwischenzeitlich behoben.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.